



# ELBSAND

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Elbsand GmbH

### § 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen der Elbsand GmbH („Elbsand“) an Käufer („Käufer“) von Waren. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennt Elbsand nur an, wenn Elbsand ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt hat.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen Elbsand und dem Käufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. (Anmerkung: vorsorglich sollten die Geschäftsbedingungen in jedem Fall der Auftragsbestätigung beigefügt werden)
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen Elbsand und dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 2 Angebot und Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Elbsand und dem Käufer kommt mit der Bestellung des Käufers und der Auftragsbestätigung von Elbsand zu Stande. Der Käufer ist an seine Bestellung 3 Monate nach Erhalt der Auftragsbestätigung gebunden.

### § 3 Lieferung

1. Elbsand liefert ab Lager Norderstedt. Das Transportrisiko ab Lager Norderstedt trägt der Käufer. Der Käufer kann den Frachtführer bestimmen.
2. Erfolgt die Versendung durch Elbsand, berechnet Elbsand die Versandkosten wie folgt:
  - Die Versandkosten innerhalb Deutschlands trägt der Käufer in Höhe einer Pauschale von 5,00 Euro.
  - Beträgt der Warenrechnungsbetrag 300,00 Euro netto oder mehr, übernimmt Elbsand die Versandkosten für Versendungen innerhalb Deutschlands.
  - Versendungen in das Ausland werden individuell auf Nachfrage des Käufers kalkuliert.
3. Versendet Elbsand die Ware auf Wunsch des Käufers an diesen, so geht mit der Absendung der Ware oder Abgabe der Ware an den ersten Frachtführer, spätestens mit Verlassen des Lagers in Norderstedt, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Käufer über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

### § 4 Preise und Zahlung

1. Alle Preise verstehen sich ausschließlich Transport und Versicherung ab Lager Norderstedt und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Der Kaufpreis ist zahlbar nach den Ihnen vorliegenden Zahlungsbedingungen. Vorzinsen werden nicht vergütet. Verzugszinsen werden in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt Elbsand vorbehalten.

### § 5 Zurückbehaltungsrechte

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### § 6 Lieferzeit

1. In der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeiten begründen grundsätzlich kein Fixgeschäft. Der Beginn der von Elbsand angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Elbsand kommt in Lieferverzug nach fruchtlosem Ablauf einer nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins gesetzten Nachfrist von 20 Tagen.
2. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Elbsand berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
3. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Lieferverzuges bleiben unberührt.

### § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Elbsand behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Lieferbeziehung mit dem Käufer vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn Elbsand sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Elbsand ist berechtigt, die Ware zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Käufer unverzüglich schriftlich Mitteilung zu geben, wenn die Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Elbsand die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt an Elbsand in Höhe des mit Elbsand vereinbarten Rechnungsbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Elbsand, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Elbsand wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gelangt und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Elbsand ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

### § 8 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstelleregress

1. Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Lieferung der Ware. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Elbsand beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
3. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist die Zustimmung von Elbsand einzuholen.
4. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so wird Elbsand die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach eigener Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist Elbsand stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.
5. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, wie Farbe, Breite, Größe, Design und Ausrüstung.
7. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Elbsand gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
8. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Elbsand bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

### § 9 Sonstiges

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz von Elbsand.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.